

1 Antragsteller*innen: Jusos Pankow

2

3 Die Landesdelegiertenkonferenz der Jusos Berlin möge beschließen:

4 Der Landesparteitag der SPD Berlin möge beschließen:

5 Der Bundeskongress der Jusos möge beschließen:

6 Der Bundesparteitag möge beschließen:

7 **Respekt vor Leidenden statt Formbriefe**

8 Wir Jusos haben wiederholt betont und begründet, weshalb das am 06. November 2015
9 verabschiedete Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Selbsttötung als Neuregelung
10 der Sterbehilfe für uns nicht ausreichend und akzeptabel ist. Wir haben uns über diese
11 Einschätzung hinaus gleichzeitig aktiv in dieser Debatte eingebracht und in der
12 Vergangenheit mehrfach andere Möglichkeiten und unsere ethischen Linien aufgezeigt.
13 Unsere aktuellste Positionierung zum Thema Sterbehilfe haben wir in dem Antrag
14 „Selbstbestimmtes Sterben – für eine klare Regelung des Assistierte Suizids“ formuliert und
15 auf dem Bundeskongress 2017 beschlossen. Diese Haltung möchten wir hiermit bekräftigen.

16 Im Kontext dieses sensiblen Themenkomplexes hat das Bundesverwaltungsgericht in
17 Leipzig mit dem Urteil vom 02. März 2017 - BVerwG 3 C 19.15 – eine wichtige Entscheidung
18 getroffen, welche stetiger Bestandteil aktueller Diskussionen ist. Jedoch ist sie dies nicht,
19 weil das Urteil selbst im öffentlichen Diskurs mehrheitlich als nicht begründet
20 beziehungsweise nicht verständlich oder nachvollziehbar erachtet wird, sondern weil jene
21 rechtsstaatliche Entscheidung von den zuständigen staatlichen Stellen ignoriert und
22 missachtet wird.

23 In dem Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht klar betont, dass das allgemeine
24 Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG natürlich auch für schwer und
25 unheilbar kranke Patient*innen gilt. Dieses umfasst auch des Recht Betroffener - sofern
26 diese*r den eigenen Willen frei bilden und entsprechend handeln kann -, zu entscheiden, auf
27 welche Art und zu welchem Zeitpunkt das eigene Leben beendet werden soll. Folglich darf
28 der Staat in extremen Einzelfällen den Zugang zu einem Betäubungsmittel, welches einen
29 würdigen und schmerzlosen Suizid ermöglicht, nicht verwehren. Eine entsprechende
30 Anforderung ist hierbei an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)
31 zu richten, welches eine selbstständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des
32 Bundesministeriums für Gesundheit ist.

33 Dieses Urteil brachte vielen Patient*innen, die unerträglich leiden und ihrem Leben ohne
34 Schmerzen ein Ende setzen wollen, Hoffnung.

35 Laut eines Berichtes der ZDF-Sendung „Volle Kanne“ vom 22.01.2019 haben bislang über
36 100 Personen Anträge auf Überprüfung ihrer Fälle bei der zuständigen Behörde eingereicht.
37 Jedoch warten diejenigen, die ebensolche Anträge gestellt haben und heute noch leben,
38 immer noch auf deren neutrale Bearbeitung. Das liegt an der „anderen rechtlichen
39 Auffassung“ und vorgegebenen Linie des Bundesministers für Gesundheit, Jens Spahn,
40 beziehungsweise dessen systematischer Ablehnung und Missachtung der legitimen und
41 rechtsstaatlichen Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht vom März 2017.

42 Natürlich haben betroffene Patient*innen die Möglichkeit, in diesem Kontext eine Klage zu
43 erheben. Jedoch ist damit zum einen eine unzumutbare Mehrbelastung der betroffenen
44 Personen, sowie deren Angehörigen verbunden. Zum anderen ist die Zeit in einer solchen
45 Situation ein kostbares wie bedauerlicherweise zumeist geringes Gut. Viele, wenn nicht die
46 meisten Betroffenen sind also erst gar nicht in der Lage, sich gegen diese Verweigerung,
47 diese Verweigerung des bestehenden Rechtsanspruches, in einem solchen rechtsstaatlichen

48 und oft über Jahre andauernden Verfahren und gegebenenfalls Revisionsverfahren zu
49 wehren. Dieser Zustand des menschenunwürdigen und zynischen Umgangs wird durch
50 Bundesminister Spahn mindestens billigend in Kauf genommen.

51 **Was wir fordern**

52 Wir stehen an der Seite aller betroffenen Patient*innen.

53 Auch und besonders Mitglieder der Bundesregierung haben ihr Handeln nach legitimen und
54 rechtsstaatlichen Entscheidungen und Urteilen auszurichten.

55 Deswegen fordern wir unsere Parteivorsitzende, Andrea Nahles, sowie alle
56 sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung auf, sich stellvertretend für die vielen
57 Betroffenen für die diesen zustehende Gerechtigkeit auch bei einem Koalitionsgipfel und im
58 Kabinett einzusetzen und diese auch entsprechend zu erwirken.

59 Das Ressortprinzip hat seine Berechtigung, steht aber nicht alleine. Die derzeitige
60 Bundeskanzlerin Angela Merkel muss auch darauf achten, dass sich ihre Minister*innen
61 ordnungsgemäß und rechtskonform verhalten. Sie kann und muss, wenn wie in diesem Fall
62 keine Einsicht vorzuherrschen scheint, diese Entscheidung auch gegen die persönliche
63 Meinung von Jens Spahn erwirken oder dem Bundespräsidenten vorschlagen, diesen zu
64 entlassen.

65 Wenn sich der aktuelle Bundesminister für Gesundheit nicht in der Lage sieht, dem Urteil des
66 Bundesverwaltungsgerichtes nachzukommen, muss er die Kanzlerin bitten, dem
67 Bundespräsidenten seine Entlassung vorzuschlagen.

68 Eine eigene persönliche und politische Meinung haben zu dürfen ist ein essentielles Gut,
69 welches zurecht durch Gesetze geschützt und garantiert ist.

70 Das Handeln eines*r Bundesministers*in darf in einer Demokratie, in einem Rechtsstaat,
71 aber nie nur nach dessen*deren persönlichen Vorstellungen und Empfindungen ausgerichtet
72 sein, sondern muss auch juristischen Entscheidungen und Gesetzen gerecht werden.